

# Wie der Finanzausgleich in Liechtenstein heute funktioniert

**12** **Aktuell fliesst Geld «vertikal» vom Land zu den Gemeinden, deren Steuerkraft unter einem bestimmten Mass liegt. Gemeinden mit hoher Steuerkraft müssen keinen Beitrag zum Finanzausgleich leisten.**

Das aktuelle Regelwerk beinhaltet folgende Systemkomponenten:

## **Standardisierte Steuerkraft (SSK) pro Kopf**

Die SSK setzt sich aus der Vermögens- und Erwerbssteuer mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 200% und 70% des Gemeindeanteils an der Ertragssteuer der auf dem Gemeindegebiet ansässigen Unternehmen<sup>4</sup> zusammen.

Die Ertragssteuern fliessen nicht zu 100% in die Steuerkraftberechnung ein. Dieser Ansatz bezweckt, einen Anreiz für die Ansiedlung von Unternehmen zu schaffen, wenn zusätzliche Steuereinnahmen nicht

durch tiefere Finanzausgleichszahlungen kompensiert werden.

## **Mindestfinanzbedarf (MFB)**

Der MFB wird vom Landtag für jeweils vier Jahre festgelegt und definiert die Steuerkraft, über die eine Gemeinde pro Kopf mindestens verfügen soll. Liegt die SSK unter dem MFB, erhält die Gemeinde Finanzausgleichsmittel. Grundlage für den MFB bilden die Pro-Kopf-Ausgaben aller Gemeinden in den vergangenen vier Jahren. Sie folgt der Logik, dass die Höhe des Ressourcenausgleichs (siehe nächster Punkt) den Gemeinden die Finanzierung ihrer Aufgaben ermöglichen soll.

---

<sup>4</sup> Bei Gemeinden mit sehr hohen Ertragssteuereinnahmen greift zudem ein Kürzungsmechanismus. Wenn der Anteil einer einzelnen Gemeinde über 25% der Ertragssteuern aller Gemeinden liegt, wird der entsprechende Gemeindeanteil auf 25% beschränkt. Von dieser Regelung betroffen sind aufgrund der Grössenordnungen allerdings nur die Gemeinden Vaduz und (teilweise) Schaan.